

Bewilligungen Heilbehelfe, Hilfsmittel, Heilmittel

Heilmittel: Arzneien und sonstige Mittel zur Linderung von Krankheiten

Heilbehelfe: Brillen, Bandagen, Gummistrümpfe, orth. Schuheinlagen, Bruchbänder, Bauchmieder, Halskrawatten

Hilfsmittel: Rollstuhl, Krücken, Körperersatzstücke, Krankenbetten

Erforderliche Unterlagen

- Ärztl. Verordnung
- Kostenvoranschlag des Vertragspartners zur Bewilligung
- Bzw. bewilligungsfreie Verrechnung durch VP
- Heilmittel (Medikamente) sind im Sinne des Erstattungskodex bewilligungsfrei oder nicht.; Ampelsystem: Grün = bewilligungsfrei; gelb = Dokumentation durch Arzt fei; Gelb II/rot: bewilligungspflichtig; es wird durch den Vertragsarzt/Arzt mit Rezeptrecht elektr. die Bewilligung eingeholt.

Mindestgebrauchsdauer: Heilbehelfe & Hilfsmittel (Richtwerte)

| | |
|---|--|
| Krankenfahrstühle | 8 Jahre |
| Ober- und Unterschenkelprothesen aus Leder | 4 Jahre |
| Ober und Unterarmprothesen | 5 Jahre |
| Hörapparate | 5 Jahre |
| Stützapparate der oberen und unteren Extremitäten | 5 Jahre |
| Stützapparate des Rumpfes | 4 Jahre |
| Sehbehelfe | Brillen: 3 Jahre |
| Kontaktlinsen: 2 Jahre | Kontaktlinsen: 2 Jahre |
| Orthopädische Schuhe | 1. Bei erstmaliger Anschaffung, wenn 2 Paar Schuhe abwechselnd getragen werden; zusammen: 2 Jahre 2. In weiterer Folge: 1 Jahr 3. Für Kinder bis 14 Jahren: ½ Jahr |
| Zurichtungen an Konfektionsschuhe | ½ Jahr Für Kinder bis 14 Jahren: ¼ Jahr |
| Perücken | 1 Jahr |
| Sensoren für die Messung des Blutzuckers | 2 Wochen |

Heilmittelbewilligung

ABS Programm ersichtl.; Arzt kann dies über E-Card System/ABS oder via Fax: 0810-102 552-40 Oder DW 50 (Landwirte); Telefonische Anfragen zu ABS Bewilligungen, die nicht geklärt werden können: DW 3292

Weitere bewilligungspflichtige Leistungen

- Physiotherapie
 - Logopädie
 - Ergotherapie
 - Sacral / Osteopathie
 - MRI; CT

 - Verordnung durch Arzt an SVS □ Bewilligung durch Arzt der Landesstelle

 - VO per Post, mittels Fax, E-Mail, Homepage unter SVS GO; VO kommt auf demselben Wege retour; via E-Mail nur mittels vorliegender Einverständniserklärung

 - SVS Vertragspartner wird in Anspruch genommen: Verrechnung erfolgt direkt; KoA 20% bzw. 10%.

 - Kein SVS Vertragspartner; Muss eine anerkannte sozialversicherungsrechtliche Behandlungsstelle sein:
 - Frei praktizierende Ärzte
 - Physiotherapeuten
 - Kuranstalten
 - Ambulatorien
 - Heilmasseur mit Berechtigung nach Med. Masseur/Heilmasseurgesetz
-

Wie erhalte ich Heilbehelfe und Hilfsmittel?

Heilbehelfe und Hilfsmittel werden den Versicherten von der Krankenkasse gewährt oder auch leihweise zur Verfügung gestellt. Für den Erhalt von Heilbehelfen und Hilfsmitteln ist eine ärztliche Verordnung notwendig. Diese muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausstellungstag bei einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner der Krankenkasse oder einem berechtigten Fachbetrieb eingelöst werden. Dies sind beispielsweise Bandagisten, Optiker oder Orthopädieschuhmacher.

Hinweis

Für bestimmte Heilbehelfe und Hilfsmittel gibt es eine Mindestgebrauchsdauer. Erkundigen Sie sich direkt bei den Vertragspartner:innen oder bei der Kundenservicestelle für Heilbehelfe und Hilfsmittel (ÖGK).

Leihgeräte

Heilbehelfe und Hilfsmittel, die nur vorübergehend gebraucht werden und ohne gesundheitliche Gefahr von mehreren Personen benützt werden können, wie etwa Krankenfahrräder, Inhalationsapparate, Flüssigsauerstoff, Wundheilssysteme usw., werden auch leihweise zur Verfügung gestellt.

Bewilligungspflichtige Heilbehelfe und Hilfsmittel

In manchen Fällen ist vor dem Bezug eines Heilbehelfes oder Hilfsmittels eine Bewilligung durch die Krankenkasse notwendig. Üblicherweise wird die Einholung der Bewilligung durch die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner - z.B. durch den Bandagisten - veranlasst. Welche Heilbehelfe und Hilfsmittel bewilligungspflichtig sind, erfahren Sie von Ihrer Krankenkasse oder bei Bezug des Heilbehelfes von den jeweiligen Vertragspartner:innen.

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=bewilligungen_allgemeine_infos&rev=1658993213

Last update: **2022/07/28 09:26**

